

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

129. Stück, 17.10.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 17. Oktober 1928.) 129. Stück.

Inhalt:

- Nr. 202. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Oktober 1928, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebühren-Ordnung.
- Nr. 203. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Oktober 1928, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.

Nr. 202.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Weserflußlots-Gebühren-Ordnung.
Oldenburg, den 14. Oktober 1928.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Weserflußlots-Gebühren-Ordnung vom 2. November 1926 (Gesetzblatt Seite 1046) wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 6 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

1—3000 Brutto-Reg.-Tons mit	0,79
über 3000 " " " "	0,69

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 8.

Oldenburg, den 14. Oktober 1928.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 203.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.

Oldenburg, den 14. Oktober 1928.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelots-Gebühren-Ordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt Seite 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzblatt Seite 159) wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Der Gesamtbetrag der in § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen von

1—1000	Brutto-Reg.-Tons	mit	1,00
1001—2000	"	"	0,86
2001—3000	"	"	0,77
über 3000	"	"	0,73

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark gleich 10/42 Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 14. Oktober 1928.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Die vorliegende Verhandlung ist in dem
oben in der Sitzung der Provinzialen
Verordneten am 1. März 1881
10.12. Toller zu rechnen ist. Das
Geld für die ...

Abrechnung der 14. Sitzung 1881

Minuten der Sitzung

Dr. ...

1881

Die ...

Die ...

Die ...

1881	100
1882	100
1883	100
1884	100
1885	100

